



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Rechtsdienst

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.aw a@be.ch
www.be.ch/aw a

Dokument vom 14. September 2020

Erläuterungen zum Muster-Abwasserentsorgungsreglement und zur Muster-Abwasserentsorgungsverordnung (Ausgabe 2020)

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis	2
2	Gesetzliche Grundlagen	2
3	Einleitung	2
4	Häufige Fragen	3
4.1	Keine Haftungsnormen mehr - Warum?	3
4.2	Gebühren in jedem Fall nach Reglement und Verordnung verrechnen - Ja oder nein?	3
4.3	Grundpfandrecht - Gibt es das noch?	3
5	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Abwasserentsorgungsreglement)	4
6	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Abwasserentsorgungsverordnung)	15

1 Abkürzungsverzeichnis

ARA	Abwasserreinigungsanlage
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur (seit 2019: Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI)
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZpA	Zustandserhebung privater Anlagen

2 Gesetzliche Grundlagen

Das Abwasserentsorgungsreglement und die Abwasserentsorgungsverordnung stützen sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)

Kanton:

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)
- Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten vom 20. Oktober 2014 (ArchDV Gemeinden)

3 Einleitung

Das Muster-Abwasserentsorgungsreglement und die Muster-Abwasserentsorgungsverordnung wurden letztmals 2012 überarbeitet. Die Vorgaben der eidgenössischen- und kantonalen Erlasse betreffend die Abwasserentsorgung haben sich in der Zwischenzeit nicht massgeblich verändert. Die Fachverbände haben jedoch in den letzten Jahren diverse neue Empfehlungen und Richtlinien publiziert. Diese Inputs der Fachverbände sowie die Erkenntnisse, die das Amt für Wasser und Abfall (AWA) aufgrund der Anfragen von Gemeinden und anderen Trägerschaften gesammelt hat, waren Grund für die Überarbeitung der Muster-Erlasse.

Die neuen Muster-Erlasse wurden vereinfacht, neu strukturiert, wenn immer möglich gekürzt und an die neuen Fachempfehlungen angepasst. So wurden beispielsweise kaum hilfreiche Themen wie die Haftungsbestimmungen gestrichen (vgl. Erläuterungen dazu unter Ziff. 4.1) oder veraltete Begriffe ersetzt (BW sind neu LU). Zudem wurden neue Ideen verankert. Wir empfehlen den Gemeinden neu die Abwasserentsorgung nicht mehr in drei Erlassen (Abwasserentsorgungsreglement, Gebührenreglement, Gebührenverordnung), sondern nur noch in deren zwei (Abwasserentsorgungsreglement, Abwasserentsorgungsverordnung) zu regeln und schlagen Musterbestimmungen für Innovationen wie den Staffeltarif oder Anreize zur Versickerung bzw. Retention von Regenabwasser vor. Schliesslich wurden die Muster-

erlasse Abwasserentsorgung und Wasserversorgung soweit möglich in Struktur und Inhalt aufeinander abgestimmt.

Die Muster sind als Empfehlung des AWA an die Gemeinden und Vollentsorger zu verstehen. Wo nötig, sind die Musterbestimmungen an die lokalen Besonderheiten anzupassen.

Die kommunalen Abwasserentsorgungserlasse können dem AWA zur Vorprüfung unterbreitet werden. Allfällige Änderungen gegenüber den Muster-Erlassen sind jeweils hervorzuheben.

4 Häufige Fragen

4.1 Keine Haftungsnormen mehr - Warum?

In Art. 21 Abs. 4 und Art. 26 enthielt das Muster Abwasserentsorgungsreglements von 1999 (Stand 2012) Haftungsnormen. Die Voraussetzungen für eine Haftpflicht sind in Anlehnung an Art. 41 OR (Haftung aus unerlaubter Handlung) die folgenden: Es muss ein Schaden vorliegen, die Tätigkeit muss widerrechtlich sein, zwischen der widerrechtlichen Tätigkeit und dem Eintritt des Schadens muss ein Kausalzusammenhang bestehen und der Schaden muss in Verrichtung einer hoheitlichen Tätigkeit verursacht worden sein. Für welche Handlungen (oder Unterlassungen) die Gemeinde bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten haftet, richtet sich grundsätzlich nach diesen Bestimmungen. Haftpflichtfälle sind im Einzelfall und nach den im Zeitpunkt der Entstehung eines Schadens geltenden Vorschriften zu beurteilen. Die Haftung kann deshalb nicht zum Voraus ausgeschlossen werden. Allgemein gültige Aussagen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Gemeinwesen für bestimmte hoheitliche Tätigkeiten haftet, dürften mit Blick auf die erwähnten Haftungsvoraussetzungen allerdings kaum möglich sein. Der Umstand, dass eine fragliche Tätigkeit widerrechtlich sein muss, damit eine Schadenersatzpflicht überhaupt zur Diskussion steht, lässt aber immerhin den Schluss zu, dass eine Haftung des Gemeinwesens in der Regel verneint werden kann, wenn eine bestimmte Tätigkeit (z. B. eine Abnahme) sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurde (Edi Freiburghaus, Der Vollzug des Gewässerschutzes im Kanton Bern, Bern 2014, S. 66 f. Art. 21 KGSchG). Es macht deshalb aus unserer Sicht keinen Sinn, Haftungsbestimmungen auf kommunaler Ebene zu erlassen.

4.2 Gebühren in jedem Fall nach Reglement und Verordnung verrechnen - Ja oder nein?

Gemeinden sollten sich grundsätzlich für Erhebung der Abwassergebühren auf ihr Abwasserentsorgungsreglement und die Abwasserentsorgungsverordnung verlassen können. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Gemeinden das AWA mit Spezialfällen konfrontieren und bestätigt haben wollen, dass die auf ihre Erlasse gestützte Gebühren-Rechnungsstellung in Ordnung ist. Das AWA weist darauf hin, dass aus Gründen der Verhältnismässigkeit bzw. Äquivalenz selbst eine gesetzes- oder reglements-konforme Gebühr dann herabzusetzen ist, wenn die an sich reguläre Anwendung des Tarifs im Ergebnis zu einer nicht mehr vertretbaren Abgabenhöhe führt (BGer 9C_225/2015 vom 27. August 2015, BGE 141 V 509).

4.3 Grundpfandrecht - Gibt es das noch?

Früher genossen die Gemeinden nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG ZGB für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft. Mit der Änderung des EG ZGB vom 6. Juni 2011 (neu Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB) wurde nach Dafürhalten des AWA die rechtliche Grundlage für dieses gesetzliche Grundpfandrecht aufgehoben. Die Bestimmung

über das Grundpfandrecht wurde daher bereits vor längerer Zeit im Muster Abwasserentsorgungsreglement gestrichen.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Abwasserentsorgungsreglement)

Einleitung Bei der Einleitung zum Abwasserentsorgungsreglement («Gestützt auf das kantonale Gewässerschutzgesetz [...]») können auch kommunale Erlasse, auf die sich das Abwasserentsorgungsreglement stützt, aufgeführt werden (z. B. die Gemeinde- oder Stadtordnung).

Art. 1 Begriffsdefinitionen

- Abwasserentsorgung: Unter Abwasserentsorgung werden die Prozesse Abwasserreinigung (ARA inkl. vollständiger Schlammensorgung) und Abwasserableitung (Kanalisation inkl. Sonderbauwerke) verstanden, die einem öffentlichen Zweck dienen.
- Abwasser: Abwasser ist das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in einer Kanalisation stetig damit zusammen abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (Art. 4 Bst. e GSchG).
- Abwasseranlagen: Abwasseranlagen im Sinn des Musterreglements sind einerseits die öffentlichen Basis- und Detailerschliessungsleitungen sowie die öffentlichen Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete. Und andererseits die privaten Anlagen, die der Abwasserentsorgung im Gebäude dienen (Gebäudeentwässerung), die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen inkl. weiterer Entwässerungsanlagen wie Versickerungs- und Retentionsanlagen; Sammelbegriff Grundstücksentwässerung) sowie die privaten Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete.

Art. 2 Zuständigkeitsnormen

Im Muster-Abwasserentsorgungsreglement befinden sich zahlreiche Bestimmungen, welche Zuständigkeiten regeln. Damit keine Widersprüche zu anderen kommunalen Erlassen entstehen, empfehlen wir, die Zuständigkeiten sorgfältig zu prüfen.

Absatz 1

Die Aufzählung in Art. 2 Abs. 1, ersten Satz bezieht sich auf den ganzen Lebenszyklus der öffentlichen Abwasseranlagen (planen, erstellen, betreiben, sanieren, erneuern). Mit dem ersten Satz ist somit auch der Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen gemeint.

Art. 2 Abs. 1, zweiter Satz stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a KGV, wonach den Gemeinden die Kontrolle des Unterhalts und Betriebes sämtlicher Abwasseranlagen und somit auch der privaten Abwasseranlagen obliegt. Nichtsdestotrotz hat diese sehr weitgehende Formulierung in der KGV Grenzen. Die Kontrolle des Unterhalts und Betriebs der Hausinstallationen (Installationen im inneren des Hauses) ist u. E. nicht Aufgabe der Gemeinde.

Absatz 2

Art. 2 Abs. 2 stützt sich auf Art. 21 Abs. 3 KGSchG und Art. 5 Abs. 3 KGV.

Art. 3

Absatz 1

Hier sind nebst den neu erstellten auch die bereits *bestehenden* Anlagen gemeint. Die Begründung liegt darin, dass die Gemeinde sämtliche Abwasseranlagen kontrollieren muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. a KGV).

Nach Ausführung eines Bauwerks muss der Kanalisationskataster aktualisiert werden. Die diesbezüglichen Vorgaben (Datenbewirtschaftungskonzept, Datenmodell, Darstellungsvorgaben etc.) werden durch das AWA festgelegt.

Der Begriff «Hausanschlussleitung» meint das Gleiche wie der Begriff «Grundstücksanschlussleitung», der im Glossar des VSA aufgeführt ist. Da bereits im alten Musterreglement des AWA der Begriff «Hausanschlussleitung» verwendet wurde und dieser auch in der Praxis gebräuchlicher ist, wird er beibehalten.

Absatz 3

Die Art und Weise der Aufbewahrung richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben für das Baubewilligungswesen resp. die Archivierung. Dort steht unter anderem, dass die Gemeinden die Pläne über gemeindeeigene Werkleitungen, Kanalisationspläne und -kataster *dauernd* aufbewahren müssen (Ziff. 7.1 und 7.6, Anhang 1 zu Art. 6 Abs. 1 ArchDV).

Art. 4

Absatz 1

Die Bestimmungen über das Eigentum der Abwasseranlagen in Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 sind Zielbestimmungen («So sollte das Eigentum sein»). In früheren Zeiten gab es andere Regelungen. Es ist deswegen möglich (und verbreitet), dass sogenannte «altrechtliche Leitungen» zwar den Charakter einer Detailerschliessungsleitung haben, aber nicht im Eigentum der Gemeinde sind. Diese Leitungen werden nicht einfach automatisch dem öffentlichen Eigentum zugeteilt, nur weil das Abwasserentsorgungsreglement vorschreibt, dass Detailerschliessungsleitungsanlagen öffentliche Anlagen zu sein haben. Wie mit den altrechtlichen Leitungen umzugehen ist, darüber informiert, das awa fakten «Eigentumsabgrenzung», das auf der Homepage des AWA zu finden ist.

Absatz 3

Die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung nach Art. 4 Abs. 3 des Muster-Abwasserentsorgungsreglement richtet sich grundsätzlich nach Art. 109 BauG. Wichtig ist, dass der Gemeinderat den Eigentumsübergang in einer Verfügung festhält.

Art. 5

Absatz 1

Nach der Definition in Art. 5 Abs. 1 können die privaten Hausanschlussleitungen in das öffentliche Strassenterrain hinein ragen. Das private Leitungstück, welches in die öffentliche Strasse hineinragt, bleibt im Eigentum des Privaten.

Absatz 3

Art. 5 Abs. 3, erster Satz stützt sich auf Art. 12 KGV: Der Unterhalt und die Erneuerung von privaten Abwasseranlagen obliegen deren Eigentümerinnen und Eigentümern. Art. 5 Abs. 3, zweiter Satz kann durch verschiedene Varianten ersetzt werden: Die Gemeinde könnte z. B. die Planung und Organisationskosten der Anpassung der bestehenden privaten Abwasseranlagen an die neue oder neu verlegte öffentliche Leitung übernehmen und die Baukosten der Grundeigentümerschaft überlassen. Hier verbleibt der Gemeinde ein gewisser Spielraum darüber, wie stark sie den Privaten «entgegen kommt». Wichtig ist, dass alle gleichartigen Fälle innerhalb der Gemeinde gleich behandelt werden.

Art. 6

Privatrechtliche Sicherung

Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen können privatrechtlich in Form von Dienstbarkeiten begründet werden. Dabei gilt:

- Dienstbarkeiten kommen nur im gegenseitigen Einvernehmen zustande (falls nicht Notrecht gilt).
- Für baubewilligungspflichtige Sonderbauwerke und Nebenanlagen (auch im Zusammenhang mit der Linienführung) ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.
- Das Recht wird als Dienstbarkeit zulasten eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Zu beachten sind die Bestimmungen des Zivilrechts (Art. 691 ff. ZGB). Sie sind insbesondere von Bedeutung für die Verlegung einer Leitung an einen anderen Ort.

Öffentlich-rechtliche Sicherung

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, öffentliche Leitungen in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren sichern zu lassen (Art. 28 KGSchG i. V. m. 21 f. WVG, früher Art. 130a des [früheren] Wassernutzungsgesetzes WNG). Es handelt sich um ein formelles verwaltungsrechtliches Verfahren und hat gegenüber der privatrechtlichen Vereinbarung für die Beanspruchung von privatem Land folgende gewichtige Vorteile:

- Die Durchleitungen sind an sich entschädigungslos zu dulden, es sei denn, es handle sich um einen enteignungsmässigen/-ähnlichen Eingriff. Zu entschädigen sind in jedem Fall Inkonvenienzen und insbesondere Landschaften im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlagen. Das Terrain ist nach Durchführung der Arbeiten wiederherzustellen.
- Mit den öffentlichen Leitungen verbundene Sonderbauwerke und die für die Erstellung und den Unterhalt der Leitungen notwendigen Nebenanlagen können in diesem Verfahren mitbewilligt werden. Für den Bau bedarf es dann keiner separaten Bewilligungen mehr. Zudem können besondere Überbauungsvorschriften erlassen werden.
- Die Linienführung kann im Grundbuch angemerkt werden. Die Anmerkung hat deklaratorische Bedeutung und gilt nur als Hinweis, das heisst, das Recht besteht auch, wenn es nicht im Grundbuch steht. Die Anmerkung im Grundbuch dürfte seit der Aufnahme der öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen im ÖREB-Kataster an Bedeutung verloren haben.

Das Verfahren der öffentlich-rechtlichen Sicherung wird im awa fakten «Öffentlich-

rechtliche Sicherung öffentlicher Leitungen» beschrieben, das auf der Homepage des AWA zu finden ist.

Absatz 2

Der zur Beschlussfassung über die Überbauungsordnung vorgesehene Gemeinderat ist in allen Fällen zuständig, unabhängig davon, ob es sich um Basis- oder Detailerschliessungsanlagen handelt (vgl. Art. 66 BauG und Art. 28 KGSchG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 WVG).

Gemäss Art. 28 KGSchG i.V.m. Art. 22 Abs. 4 WVG bedarf die Überbauungsordnung der Genehmigung durch das AWA.

Absatz 4

Gestützt auf den Entscheid des Rechtsamts der BVD Nr. 140/2017/31 muss das Durchleitungsrecht nötigenfalls auch gerichtlich erstritten werden.

Art. 7

Absatz 1

Nebst dem Schutz über das öffentliche Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 ist auch das Verfahren nach Art. 130a WNG gemeint.

Absatz 2

«sonstigen Vorkehren» sind z. B. das Pflanzen von Hecken und Bäumen.

Absatz 4

Bei öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen gibt es in aller Regel eine Bestimmung in den Überbauungsvorschriften der Überbauungsordnung, welche die Vorgaben für eine Verlegung regelt. Nur wenn die Überbauungsvorschriften keine Regelung treffen, kommt Art. 7 Abs. 5 zur Anwendung. Bei privatrechtlichen Sicherungen empfehlen wir die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Dienstbarkeitsvertrag.

Absatz 5

Die Kostentragungspflicht für die Verlegung einer Leitung ist abhängig von der Art der Leitungssicherung. Auf der Homepage des AWA findet sich ein entsprechendes Merkblatt.

Art. 9

Absatz 2

Als wichtige Norm ist hier insbesondere SN 592 000 zu nennen.

Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.

Absatz 5

Die Gemeinde ist nicht immer für die Erteilung der Gewässerschutzbewilligung zuständig. Das Merkblatt «Zuständigkeit für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen» (<https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa.html>) unter Formula-

re/Merkblätter → Grundstücksentwässerung → Allgemein - Dokumente für Gemeinden) zeigt auf bei welchen Bauvorhaben die Gemeinde und bei welchen das AWA zuständig ist.

Art. 10

Die Grundeigentümerschaft kann bei einem Bauvorhaben auch Kanalfernsehaufnahmen beilegen, die bereits etwas früher gemacht wurden und nicht in Zusammenhang mit dem aktuellen Bauvorhaben stehen. Wir empfehlen den Gemeinden, Aufnahmen mit einem Alter von bis zu fünf Jahren zu akzeptieren.

Zudem sind die Aufnahmen nur dann zu verlangen, wenn das Bauvorhaben einen Zusammenhang zur resp. Auswirkungen auf die Liegenschaftsentwässerung aufweist. Mögliche Fälle sind:

- Erweiterung oder Änderung der Gebäudenutzung oder der Produktion (ohne Umbau der eigentlichen Gebäudehülle);
- Um- oder Anbauten an bestehenden Gebäuden;
- Jegliche Änderungen in der Umgebungsgestaltung auch ohne Auswirkung auf erdverlegte Leitungen oder Versickerungsanlagen;
- Etc.

Art. 11

Absatz 3

Art. 11 Abs. 3, erster Satz stützt sich auf Art. 11 GSchV.

Der Begriff der «wesentlichen Änderung» wurde bis anhin gerichtlich (noch) nicht präzisiert. Die Frage, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, ist unseres Erachtens anhand der Art des Umbaus und der Baukosten zu eruieren. Falls das Umbaugesuch eine wesentliche Änderung des Gebäudes bedeutet, könnte die Trennung des Abwassers beim Gebäude verlangt werden. Liegt keine wesentliche Änderung des Gebäudes vor, kann in der Baubewilligung immerhin ein Hinweis gemacht werden, dass das Entwässerungssystem angepasst werden sollte.

Art. 12

Absatz 1

Art. 12 Abs. 1 Muster-Abwasserentsorgungsreglement stützt sich auf Art. 7 GSchG und Art. 17 Abs. 1 und 2 KGV.

Ableitung nicht verschmutztes Regenabwasser:

1. Versickern lassen;
2. Ist Versickerung technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, in ein oberirdisches Gewässer ableiten (entweder durch eine direkte private Einleitung oder mit Benützung der öffentlichen Leitungen die im Trennsystem erstellt wurden);
3. Ist Versickerung und Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich, dann erst Einleitung in die Mischabwasserkanalisation (Mischsystem).

Bei direkter Einleitung des Regenabwassers in ein Gewässer ohne Benützung der Abwasserinfrastruktur der Gemeinde, darf die Gemeinde keine Regenabwassergebühr verlangen (BGE 2P.144/2006, E. 3.4).

Absatz 2

Art. 12 Abs. 2 Muster-Abwasserentsorgungsreglement stützt sich auf Art. 7 GSchG.

Rückhaltmassnahmen können einerseits aufgrund mangelnder Kapazität im öffentlichen Leitungsnetz vorgeschrieben werden. Andererseits können auch zum Schutz des aufnehmenden Gewässers (Vermeidung eines unzulässigen «hydraulischen Stresses») Retentionsmassnahmen notwendig sein.

Absatz 3

Gemäss SN 592 000, Ziff. 2.4.6 umfasst das Reinabwasser Sicker-, Grund-, Quell- und Brunnenwasser sowie Kühlwasser aus Durchlaufkühlungen.

Der Begriff Reinabwasser sollte nicht mit Fremdwasser verwechselt werden. Reinabwasser wird erst zu Fremdwasser, wenn es in eine Leitung gelangt, die auf die ARA führt. Dies ist aber ohnehin nicht zulässig und muss entsprechend saniert werden.

Absatz 4

Regenabwasser von begeh- oder befahrbaren Flächen darf nur über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden (vgl. Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser, <https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa.html> unter Formulare/Merkblätter → Grundstücksentwässerung → Versickerung Regenabwasser).

Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.

Absatz 5

Die Ableitung in die Schmutz- resp. Mischabwasserkanalisation erfolgt aus Gründen des Havarie-Schutzes. Damit möglichst wenig Regenabwasser anfällt, sind Güterumschlagplätze, soweit möglich, zu überdachen.

Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.

Art. 13

Absatz 1

Ergibt sich aus Art. 16 KGV.

Absatz 2 bis 4

Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.

Absatz 3

Dazu ist das Merkblatt «Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften» zu berücksichtigen (<https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa.html> unter Formulare/Merkblätter → Industrie- und Gewerbeabwasser → Industrie und Gewerbe allgemein).

Art. 14 Absatz 2

Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.

Art. 15 Absatz 2

Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.

Art. 16 Absatz 1

«sorgt dafür» bedeutet, dass die Gemeinden die verschiedenen Arbeiten der Baukontrolle nicht zwingend alle selber durchführen müssen. Sie können hierfür auch eine externe Fachstelle (z. B. Ingenieurbüro) mandatieren.

Absatz 2

Die aufgelisteten Arbeiten der Baukontrolle in Art. 16 Abs. 2 umfassen teils Pflichtkontrollen: Die Kontrolle des Anschlusses an das öffentliche Netz (Teil von Bst. b) und der Versickerungsanlagen (Bst. d) müssen die Gemeinden gemäss Art. 47 Abs. 4 Bst. b und c BewD zwingend machen.

Bei den anderen Arbeiten haben die Gemeinden einen Ermessensspielraum und können die Liste in Abs. 2 auf Ihre Bedürfnisse hin anpassen. Gemäss der SN 592 000 («Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung») hat die Baukontrolle namentlich eine Dichtheitsprüfung sowie das Einmessen der Leitungen zu umfassen. Das AWA ist der Meinung, dass die Dichtheitsprüfung bei neu erstellten oder sanierten Leitungen vorgenommen werden muss.

Art. 17 Absatz 1

«notwendige Handlungen sind all jene Handlungen, die zur Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde nötig sind.

Art. 20 Absatz 3

Das AWA empfiehlt den Gemeinden die Zustandserhebung privater Anlagen (ZpA) ca. alle 25 Jahre. Im Merkblatt Ablauf der Zustandsaufnahme (ZpA-HDA) (<https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa.html> unter Formulare/Merkblätter → Grundstücksentwässerung → Landwirtschaft) ist der Ablauf der Zustandsaufnahme aufgezeigt. Des Weiteren hat das AWA in einem FAQ zur ZpA (siehe «Beiträge aus dem Abwasserfonds an die flächendeckende Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen - Antworten auf wichtige Fragen aus der Praxis», <https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa.html> unter Formulare/Merkblätter → Abwasserentsorgung → Abwasserfonds) die wichtigsten Fragen beantwortet.

Abs. 3 spricht von der Kontrolle sämtlicher Abwasseranlagen. Dies beinhaltet nicht die privaten Hausinstallationen (Installationen im Inneren des Hauses). Der Bearbeitungsumfang der ZpA ist im Übrigen in FAQ zur ZpA definiert.

Art. 21 Absatz 4

Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.

Art. 22 Absatz 2

Hier ist die Bewilligung nach Anhang 2.6, Ziff. 3.2.3 der Chemikalien-reduktions-VO gemeint.

Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.

Art. 23 Allgemein

Verpflichtungen und Vorschüsse sind zu verzinsen (vgl. Art. 86 Abs. 2 GV).

Absatz 2 Bst. d

In der BSIG Nr. 1/170.511/8.1 wurde über die Verwendung von Mitteln aus den geographisch-topografischen Zuschuss (FILAG) zur Speisung der Spezialfinanzierung Wasser und Abwasser informiert. Der Zuschuss darf zur Speisung der Spezialfinanzierung Wasser und Abwasser verwendet werden, solange damit nicht das Verursacherprinzip ausgehöhlt wird.

Art. 24

Die Anschlussgebühr wird als «Einkauf» in die bestehenden Abwasseranlagen verstanden. Früher wurde die Anschlussgebühr zur Deckung der hohen Erstellungskosten der Abwasseranlagen eingefordert. Heute sind die Anlagen weitgehend erstellt. Die Investitionsfolgekosten werden über die Spezialfinanzierung Werterhalt (Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert) durch wiederkehrende Gebühren finanziert. Die eine oder andere Gemeinde könnte sich daher die Frage stellen, ob sie auf die Erhebung von Anschlussgebühren ganz oder teilweise verzichten möchte. Aus rechtlicher Sicht ist ein solcher Verzicht zulässig (Art. 31 Abs. 2 KGV). Gemeinden die dies beabsichtigen, wird mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot allerdings empfohlen, dazu eine Übergangsregelung vorzusehen (z. B. «Ab 1. Januar 2021 nehmen die Anschlussgebühren jährlich um 10 % ab; ab 1. Januar 2031 werden keine Anschlussgebühren mehr erhoben.») (Edi Freiburghaus, Der Vollzug des Gewässerschutzes im Kanton Bern, Bern 2014, S. 70, Art. 23 KGSchG). Eine sofortige Abschaffung ist nicht ratsam. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad der Abwasserrechnung zu prüfen (Wegfall einer Gebührenquelle).

Für Gemeinden die das Muster-Abwasserentsorgungsreglement übernehmen und somit eine Anschlussgebühr (weiterhin) verlangen wollen ist es wichtig, dass wirksame Anreize zur Versickerung bzw. Retention des Regenabwassers bestehen. Die Empfehlung in Art. 24 Abs. 4 Muster-Abwasserentsorgungsreglement oder etwas Ähnliches sollte daher unbedingt ins Abwasserentsorgungsreglement aufgenommen werden.

Eine separate Anschlussgebühr für die Ableitung von Reinabwasser wird aus den folgenden drei Gründen als nicht notwendig erachtet:

- Die Erhebung ist in der KGV nicht vorgesehen.
- Ein Anschluss des Reinabwassers sollte sowieso nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden (siehe Art. 12 Abs. 3 Muster Abwasserentsorgungsreglement).
- Es ist schwierig, eine praktikable, verursachergerechte Bemessungsgrundlage zu

definieren: Bei der Ableitung von Brunnen- oder Kühlwasser mag eine Mengenangabe vielleicht noch möglich sein. Auf welcher Grundlage soll hingegen die Ableitung von z. B. Hangsickerwasser tarifiert werden?

Absatz 2

In der BSIG Nr. 8/821.1/9.1 wurde über den Wechsel von BW auf LU informiert. Weil neue Geräte – im speziellen Wasch- und Geschirrspülmaschinen sowie Duschen und Badewannen – kleinere Wassermengen benötigen als früher, hat der SVGW die entsprechenden BW herabgesetzt und in seiner überarbeiteten Richtlinie für Trinkwasserinstallationen (W3) verankert. Die bekannten Belastungswerte BW wurden in Belastungswerte LU (Loading Unit) umgenannt und neu eingestuft. Den Gemeinden, die noch mit Belastungswerten BW arbeiten, wird empfohlen, bei der nächsten Gelegenheit auf die neuen Belastungswerte LU umzusteigen.

Es sind auch andere Bemessungsgrundlagen als die LU möglich, solange sie verursachergerecht sind (Art. 33 Abs. 2 KGV). Das AWA beurteilt die LU jedoch als gängigste und praktikabelste verursachergerechte Bemessungsgrundlage. Idealerweise werden für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die gleichen Bemessungsgrundlagen verwendet. Der amtliche Wert darf nicht mehr als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr genommen werden.

Absatz 2 und 3

Gemäss Daniel Arn, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 70-79, N. 27 müssen die Anschlussgebühren von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Deshalb wird die Höhe der Anschlussgebühr auf Reglementsstufe festgelegt (im Gegensatz zur Höhe der wiederkehrenden Gebühren).

Absatz 4

Diese Idee stammt aus der Gemeinde Ostermundigen (siehe Broschüre Fairer-Regen-Regel). Die Grundeigentümer in der Gemeinde Ostermundigen erhalten seit einer Reglementsänderung im Jahre 2013 Anreize, ihr Regenabwasser versickern zu lassen anstatt in die Kanalisation einzuleiten. Der Beitrag soll unabhängig von früher einmal bereits bezahlten Anschlussgebühren entrichtet werden. Die Regelung von Abs. 4 macht insbesondere in Gemeinden Sinn, wo flächendeckend gute Versickerungsmöglichkeiten herrschen und durch die vermehrte Versickerung bestehende Kapazitätsengpässe der Kanalisation entschärft werden könnten (Verzicht auf teure Kalibervergrößerungen).

Absatz 5

Bei privaten Trägerschaften ist selbstverständlich nicht der Gemeinderat gemeint, sondern die Exekutive der betreffenden Trägerschaft.

Art. 25

Absatz 3

Das Wort «Wiederaufbau» meint sowohl Wiedererstellung nach einem Brandfall wie auch Abbruch und Neubau.

Art. 26Absatz 2 - Variante Staffeltarif

Der Staffeltarif nutzt die Korrelation, welche im Normalfall zwischen den in einem Objekt installierten Belastungswerten und seinem Wasserverbrauch besteht. Der Staffeltarif enthält je eine Grund- und Mengengebührkomponente und verschmilzt diese zu einem Tarifsysteem, dessen einziges Bemessungskriterium der Wasserbezug ist. Der grosse Vorteil dieses Tarifsystems ist, dass einzig und allein die Wasserbezüge bekannt sein müssen und jeglicher Aufwand für die Erhebung und Nachführung von Belastungswerten oder anderen Bemessungsgrössen entfällt. Der Nachteil des Staffeltarifs liegt in seiner Einfachheit und Schematisierung, denn dadurch können sich Verzerrungen ergeben. Damit diese Verzerrung begrenzt und im akzeptablen Bereich bleibt, sind gewisse Aspekte zu berücksichtigen. Bei «richtiger» Ausgestaltung ist der Staffeltarif jedoch auch mit den Empfehlungen der Preisüberwachung kompatibel. Detaillierte Angaben zu allen Aspekten des Staffeltarifs finden sich in der Empfehlung von VSA und OKI «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» (2018). Das Dokument kann auf der Webseite des VSA erworben werden.

Absatz 6/4

Dieser Passus bezieht sich insbesondere auf grössere Bezüger wie Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe, etc. die das bezogene Wasser für den Produktionsprozess benötigen und somit nicht in die Kanalisation einleiten. Der Nachweis erfolgt i .d. R. mittels separatem Wasserzähler. Aufgrund der Tatsache, dass eine separate Erfassung notwendig ist, wird auch klar, dass sich die vorliegende Regelung auf Einzelfälle beschränken sollte.

Absatz 7/5

Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zwingend eine wiederkehrende Gebühr zu erheben (Art. 34 Abs. 5 KGV). Für Regenabwasser von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, *kann* eine wiederkehrende Gebühr erhoben werden (Art. 34 Abs. 6 KGV). Die Gebühr für Strassen ist also freiwillig. Bei der allfälligen Erhebung ist zu beachten, dass die Gebühr sämtliche Strassenflächen auf dem Gemeindegebiet umfassen muss, d. h. nebst den allfälligen Privat- und Kantonsstrassen sind auch Gemeindestrassen zu tarifieren.

Art. 27Absatz 2

Die Nomenklatur «Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht» richtet sich nach der zitierten VSA-/OKI-Empfehlung aus dem Jahr 2018. In der Vorgängerversion des Dokuments war noch von «Grosseinleiter» die Rede.

Absatz 5

Die Ermittlung des gewichteten Verschmutzungsfaktors erfolgt anhand der zitierten VSA-/OKI-Empfehlung. Hierfür steht das Excel-Hilfsmittel «INDUTAX_18» zur Verfügung. Die Empfehlung kann auf der Webseite des VSA (VSA-Shop) bezogen werden.

Art. 28

In diesem Artikel geht es um die «Weiteren Gebühren».

Absatz 1

Hier können die Gemeinden in der Spezialgesetzgebung Gebührentatbestände regeln, die nicht bereits in den allgemeinen Gebührenerlassen der Gemeinde vorhanden sind. Die Gemeinden sollten also sorgfältig prüfen, ob sie alle notwendigen Gebührentatbestände entweder in den allgemeinen Gebührenerlassen oder in der Liste von Abs. 1 geregelt haben.

Art. 29

Absatz 1

Der erste Satz bezieht sich auf alle Gebühren (Anschluss- und wiederkehrende Gebühren). Der zweite Satz bezieht sich auf die Anschlussgebühren.

Absatz 2

Die Anordnungen von Absatz 2 beziehen sich auf die Anschluss- und wiederkehrenden Gebühren.

Absatz 3

Die Anordnungen von Absatz 3 beziehen sich auf die Verwaltungsgebühren nach Art. 29.

Art. 30

Absatz 1

Bei etappierten Bauvorhaben kann die Akontorechnung nur für die begonnene Bauetappe in Rechnung gestellt werden (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. August 2010, VGE 100.2010.53/54).

Mit «Baubeginn» ist der Baubeginn nach Art. 2 Abs. 2 BewD gemeint.

Art. 31

In der Regel verschicken die Gemeinden zuerst eine Rechnung. Wird diese auch nach Mahnung nicht bezahlt, müssen sie eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen, um die Forderung durchzusetzen. Es ist aber zulässig, bereits die erste Rechnung als Verfügung auszugestalten und so auf die Mahnung zu verzichten; dies müsste im Reglement allerdings so vorgesehen sein.

Art. 32

Absatz 1

Im Gegensatz zum bisherigen Muster werden neu alle Strafbestimmungen explizit aufgezählt. Dadurch wird dem Bestimmtheitsgebot besser Rechnung getragen (vgl. Art. 58 GG und Jürg Wichtermann, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 58 N. 6). Die Bundesverfassung verlangt eine klare Umschreibung des unter Strafe gestellten Verhaltens sowie der angedrohten Sanktion in der Strafnorm selbst. Allerdings besteht gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz ein relativ grosser Spielraum. So sind Strafnormen auf Bundes- und Kantonsebene oft sehr grosszügig formuliert («Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt...»). Dennoch empfiehlt der Kommentar zum Gemeindegesetz jeweils konkret anzugeben, auf welche Normen sich die Strafandrohung im Einzelnen bezieht.

Der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen falls eine Gemeinde z. B. in ihrer Gebühren-

ordnung bereits eine Gebühr für solche Verfahren vorgesehen hat.

Art. 33 Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 34 Diese Bestimmung gilt für die Durchführung des Verfahrens, d. h. für die formellen verfahrensrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten, nicht aber für die Anwendung z. B. der Tarife. Für die Gebühren sind immer diejenigen Bestimmungen massgebend, die im Zeitpunkt der Fälligkeit in Kraft sind.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Abwasserentsorgungsverordnung)

Art. 1 Variante Staffeltarif Die Empfehlung des VSA/OKI aus dem Jahr 2018 «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» enthält im Anhang B, Kapitel 1 einen Vorgehensbescrieb, wie der Staffeltarif berechnet werden kann.

Beispielszahlen:

Der Staffeltarif für die Grund- und Verbrauchsgebühr beträgt:

pauschal für 0 bis 50 m³: CHF 250.00
pro weiteren m³ bis 500 m³: CHF 2.15
pro weiteren m³ bis 3000 m³: CHF 1.80
pro weiteren m³ bis 5000 m³: CHF 1.40
pro weiteren m³ über 5000 m³: CHF 1.00

Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation beträgt:

Bis 100 m² entwässerte Fläche: CHF 120.00
101 bis 200 m² entwässerte Fläche: CHF 210.00
201 bis 300 m² entwässerte Fläche: CHF 300.00
301 bis 400 m² entwässerte Fläche: CHF 380.00
401 bis 500 m² entwässerte Fläche: CHF 450.00
pro weitere 100 m²: CHF 50.00